

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Iris Nieland, Hauke Finger, Torben Braga, Christian Douglas, Rainer Groß, Reinhard Mixl, Marcel Queckemeyer, Diana Zimmer, Dr. Malte Kaufmann, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Carsten Becker, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, Dr. Michael Blos, Peter Bohnhof, Erhard Brucker, Marcus Bühl, Alexis L. Giersch, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Nicole Hess, Karsten Hilse, Steffen Janich, Kurt Kleinschmidt, Maximilian Kneller, Heinrich Koch, Achim Köhler, Manuel Krauthausen, Knuth Meyer-Soltau, Denis Pauli, Arne Raue, Christian Reck, Dr. Rainer Rothfuß, Bernd Schattner, Manfred Schiller, Dr. Paul Schmidt, Claudia Weiss, Dr. Daniel Zerbin, Jörg Zirwes und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Ermäßigung der Umsatzsteuer auf Gas und Wärme (Gas- und Wärme-Umsatzsteuersenkungsgesetz)

A. Problem

Die aktuelle wirtschaftliche Situation in Deutschland ist durch eine Vielzahl gravierender externer Ereignisse geprägt, die sich insbesondere im Bereich der Energiepreise manifestieren. Im Zentrum dieser Entwicklung steht aktuell der Energiepreisschock, der vor allem als Folge des Iran-Konflikts und der damit verbundenen Unsicherheiten auf den globalen Energiemärkten auftritt. Der Krieg im Nahen Osten, insbesondere die Konfrontationen mit dem Irans, hat zu einer erheblichen Verunsicherung an den internationalen Rohstoffbörsen geführt. Die Angst vor einer Ausweitung des Konflikts und möglichen Störungen der Öl- und Gasexporte läßt die Großhandelspreise für Energie massiv steigen.

Schon seit der europäischen Energiekrise infolge des Ukraine-Kriegs und der Sprengung der Nord-Stream-Pipelines ist das Preisniveau für Strom, Gas und Kraftstoffe außergewöhnlich hoch geblieben. Die zusätzliche Krisendynamik durch den Iran spiegelt sich unmittelbar an der Zapfsäule, in der Strom- und Gasrechnung sowie in der Wirtschaftswirklichkeit der energieintensiven Unternehmen wider. Die Preissteigerungen treffen Endverbraucher, Unternehmen und insbesondere sozial schwächere Gruppen besonders hart.

Ein verschärfender Faktor sind die in Deutschland im internationalen Vergleich besonders hohen Steuern und Abgaben auf Energie:

der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 % auf Heiz- und Stromkosten (bis auf temporäre Ausnahmen), erhoben auf den gesamten Nettobetrag (inklusive aller Netzentgelte, Grundgebühr und staatlicher Abgaben),

die Stromsteuer,

die CO₂-Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz,

sowie weitere Umlagen (z. B. Konzessionsabgabe, Netzgebühren).

Zusätzlich hat sich die Mehrbelastung durch eine versteckte Steuererhöhung noch weiter verstärkt: Preissteigerungen erhöhen die Umsatzsteuereinnahmen des Staates, ohne daß es reale Einkommenssteigerungen bei den Bürgern gibt oder daß es einen realen Mehrwert des Produktes gibt. Dies verstärkt die finanzielle Belastung insbesondere für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen.

B. Lösung

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) wird dahingehend geändert, daß die Lieferung von Gas dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- und -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

| Gebietskörperschaft | volle Jahreswirkung* | | | | |
|---------------------|----------------------|--------|--------|--------|--------|
| | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
| Insgesamt | -4.500 | -9.000 | -9.000 | -9.000 | -9.000 |
| Bund | -2.165 | -4.330 | -4.330 | -4.330 | -4.330 |
| Länder | -2.160 | -4.320 | -4.320 | -4.320 | -4.320 |
| Gemeinden | -175 | -350 | -350 | -350 | -350 |
| | Kassenjahr | | | | |
| | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
| Insgesamt | -3.750 | -9.000 | -9.000 | -9.000 | -9.000 |
| Bund | -1.820 | -4.330 | -4.330 | -4.330 | -4.330 |
| Länder | -1.790 | -4.320 | -4.320 | -4.320 | -4.320 |
| Gemeinden | -140 | -350 | -350 | -350 | -350 |

* Wirkung im Veranlagungsjahr.

**Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Ermäßigung der Umsatzsteuer auf Gas
und Wärme
(Gas- und Wärme-Umsatzsteuersenkungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. Die Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die nachhaltige finanzielle Entlastung der Bürger und Unternehmen in Deutschland angesichts dauerhaft hoher Energiepreise. Infolge geopolitischer Krisen, insbesondere des Ukraine-Kriegs, der terroristischen Sprengung der Nord-Stream-Pipelines und der jüngsten Eskalationen im Iran-Konflikt, haben sich die Beschaffungskosten für Gas auf einem extrem hohen Niveau stabilisiert. Die ohnehin sehr hohe staatliche Abgabenlast in Deutschland, einschließlich des regulären Umsatzsteuersatzes von 19 Prozent, verschärft diese Situation drastisch. Zudem profitiert der Staat durch inflationsbedingte Preissteigerungen von einer verdeckten Steuererhöhung bei der Umsatzsteuer, ohne dass dem ein realer Mehrwert gegenübersteht.

Eine dauerhafte Absenkung ist notwendig, um Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen vor existenzieller Überlastung zu schützen, die allgemeine Kaufkraft zu erhalten und eine Abwanderung der energieintensiven Industrie aufgrund von Standortnachteilen zu verhindern. Die Maßnahme ist europarechtlich durch die Richtlinie (EU) 2022/542 zur Änderung der MwStSystRL ausdrücklich gedeckt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 12 Absatz 2 UStG eine neue Nummer 16 eingefügt wird. Dadurch unterliegen die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz künftig dauerhaft dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Der Vorteil dieser Regelung gegenüber der Ausgangslage besteht in einer direkten, unbürokratischen und sofort spürbaren Senkung der Heiz- und Produktionskosten. Die Maßnahme wirkt sozial ausgewogen, bietet Bürgern wie Wirtschaft dringend benötigte Planungssicherheit und stoppt die inflationsgetriebene Mehrbelastung durch die durch den regulären Steuersatz entsteht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes (z. B. Einfügung von Gas in § 12 Abs. 2 UStG als ermäßigt besteuert) kann nur durch Änderung des Bundesgesetzes (UStG) erfolgen. Die Initiative kann von Bundesregierung, Bundestagsfraktionen oder dem Bundesrat eingebracht werden. Der Bundesrat ist beteiligungspflichtig (§ 105 Abs. 3 GG, Art. 106 GG), weil die Umsatzsteuer auch für die Länderhaushalte relevant ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) ist im Anhang 3 geregelt, daß Gas zu den Gütern gehört, für die Mitgliedsstaaten eine Umsatzsteuerermäßigung vorsehen kann. Durch die große Reform der EU-Mehrwertsteuersätze im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/542 vom 5. April 2022 wurde diese Flexibilität für die Mitgliedstaaten nochmals bestätigt und der Anhang III der Richtlinie entsprechend angepasst. Mitgliedstaaten haben seither das Recht, ermäßigte

Steuersätze von bis zu 5 % auf die Lieferung von Gas und Wärme anzuwenden. Der hier geforderte Steuersatz von 7 % bewegt sich somit vollständig innerhalb des europarechtlich zulässigen Korridors.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist explizit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Eine dauerhafte Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gas ist aus mehreren Gründen wirtschaftlich, sozial und systemisch sinnvoll. Die aktuelle Besteuerungslast auf Energie in Deutschland gehört zu den höchsten in Europa. Bereits vor den Energiekrisen ist der Kostendruck auf Bürger und Wirtschaft kontinuierlich gestiegen – durch regelmäßige Steuererhöhungen (z. B. Einführung und Erhöhung des CO₂-Preises) und jährlich wachsende Abgaben. Diese Stabilisierung auf hohem Niveau führt dazu, daß Energiepreise für viele dauerhaft zu einer erheblichen finanziellen Belastung werden. Ein dauerhaft ermäßigter Umsatzsteuersatz kann einen grundlegenden Ausgleich schaffen und die Energieversorgung auf ein berechenbares, akzeptiertes Maß an Kosten zurückführen.

Die dauerhafte Senkung wirkt dabei sozial ausgewogen. Die größte Entlastung erfahren Haushalte mit niedrigem oder mittlerem Einkommen, bei denen Energiemehrausgaben einen sehr hohen Anteil des monatlichen Budgets beanspruchen. Gerade Familien im ländlichen Raum oder kleinere Haushalte profitieren, weil sie ihre Heizsysteme nicht grundlegend umstellen können. Eine Senkung des Steuersatzes wirkt hingegen unmittelbar bei der Heizkostenabrechnung und ist für alle gleich.

Mit einer festen Senkung des Steuersatzes würde die Steuersystematik zudem berechenbarer. Gerade in Zeiten langfristig schwankender Weltmarktpreise – etwa durch geopolitische Verwerfungen, Lieferkettenprobleme oder globale Nachfrageschübe – bietet ein niedriger, verlässlicher Steuersatz Planungssicherheit. Für Bürger und Wirtschaft ist dies ein wichtiges Signal; eine dauerhaft überhöhte Abgabenlast führt langfristig zu Standortnachteilen und nimmt der Gesellschaft die nötige Akzeptanz für weitere notwendige Investitionen in Digitalisierung und Infrastruktur.

Hier sind Ausführungen zu Ziel, Notwendigkeit, Inhalt und Folgen jedes einzelnen Paragraphen/Artikels vorgesehen. Bei der Inkrafttretensregelung ist anzugeben, welche Erwägungen der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens zugrunde liegen, z. B. Vorgaben der Artikel 72 Absatz 3 oder 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes oder organisatorischer oder technischer Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen. Bitte prüfen Sie stets, ob das Gesetz insgesamt oder teilweise zu einem bestimmten oder bestimmbar Quartalsanfang in Kraft treten kann.